

Bericht des Vorstands
der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft,
FN 78485 w mit Sitz in Wien
("Gesellschaft")

gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts)
zum Tagesordnungspunkt 9. der
26. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2012

1. Hintergrund

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 9. vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussfassung

- a) *über die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss der bereits erworbenen Aktien, wobei der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert nicht niedriger als maximal 30% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen darf, und der Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich erfolgen kann, insbesondere auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase), auch in Form von Termingeschäften, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;*
- sowie*
- b) *über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit, und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, eigene Aktien*
- i) *zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;*

- ii) *zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden;*
- iii) *als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten im In- und Ausland zu verwenden;*
- iv) *gemäß § 65 Abs 1b AktG (1) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern sowie (2) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern.*

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 2.6.2010 unter Tagesordnungspunkt 7. beschlossene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien.

2. Rechtsgrundlagen

Die Mitglieder des Vorstands erstatten daher an die Hauptversammlung den nachfolgenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft gemäß §§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG.

Der gegenständliche Beschluss stellt im Wesentlichen keine inhaltliche Änderung zu dem Beschluss dar, den die Hauptversammlung am 3.5.2010 gefasst hat.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot) sowie der außerbörslichen Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG (auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot), hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss bzw für den mit dem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorzulegen.

Der Vorstand der Gesellschaft kann nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich erwerben, sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Gesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

Die gemäß § 65 Abs 1 Z 8, Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen

Vermögenswerten, also auch durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, im In- und Ausland ist. Dies ist materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar.

Da auch der Erwerb eigener Aktien, nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, sondern auf andere gesetzlich zulässige Weise, etwa auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären, als auch die Gewährung eigener Aktien an Mitarbeiter, und die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, als Gegenleistung für den Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben oder Anteilen an Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten unter der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit, materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar ist, erstattet der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG den gegenständlichen schriftlichen

Bericht

an die Hauptversammlung.

3. Interesse der Gesellschaft

Das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des allgemeinen Verkaufsrechts beim Erwerb und des allgemeinen Kaufrechts bei der Veräußerung eigener Aktien kann vielfältig sein. Im Allgemeinen können die Vorteile im Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne des Beschlussvorschlags, als im Interesse der Gesellschaft liegend, insbesondere in den folgenden wesentlichen Aspekten gesehen werden:

- Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs eigener Aktien, auch von einzelnen Aktionären oder in Form von Termingeschäften;
- Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens;
- Möglichkeit der Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen;
- Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien beim Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten im In- und Ausland; und

- Möglichkeit der raschen Wiederveräußerung eigener Aktien, insbesondere auch rasche Abwicklung einer Finanzierung durch den Verkauf von eigenen Aktien im Wege einer Paketplatzierung.

3.1 Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs eigener Aktien, auch von einzelnen Aktionären oder in Form von Termingeschäften

Die Möglichkeit des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG, den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu beschließen, soll auch den Erwerb eigener Aktien in anderer Form als durch öffentliches Angebot oder über die Börse, insbesondere auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften beinhalten. Die beschränkte Kaufmöglichkeit kommt einem Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital nahe, wobei einerseits die Auswahl und Bevorzugung der Aktionäre und andererseits die Höhe des Kaufpreises zu relativieren sind. Der ausgewählte Erwerb von einzelnen Aktionären ist nur zulässig, sofern eine Differenzierung möglich und eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist, weil sie nur einzeln aus der mitgliedschaftlichen Bindung entlassen und nur sie an der Ausschüttung in Gestalt des Kaufpreises beteiligt werden.

Die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs eigener Aktien, insbesondere auch von einzelnen Aktionären, oder auch in Form von Termingeschäften, liegt im Interesse der Gesellschaft. Der Erwerb eines größeren Aktienpakets durch die Gesellschaft kann fast nur unter Ausschluss der allgemeinen Verkaufsmöglichkeit der Aktionäre erfolgen. Dies deshalb, weil größere Aktienpakete in der Regel nur von vereinzelt Aktionären oder Aktionärsgruppen gehalten werden, und ein Rückkauf einer größeren Anzahl von Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots sehr lange dauert und ein solcher langer Ruckerwerbsprozess auch den Kurs negativ beeinflussen kann.

Auf diese Weise erworbene größere Pakete eigener Aktien können in der Folge etwa zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, oder auch beim Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben oder anderen Vermögenswerten verwendet werden. Insbesondere in Zeiten volatiler Finanzmärkte kann der Kurs der Aktien der Gesellschaft großen Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann wiederum dazu führen, dass – ohne der Möglichkeit auch im Rahmen von Termingeschäften von einzelnen veräußerungswilligen Aktionären zu erwerben – die Gesellschaft zu einem für sie wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt zum Erwerb gezwungen werden kann, um über die möglicherweise erforderlichen eigenen Aktien zu verfügen.

3.2 Verwendung und Veräußerung eigener Aktien

Entgeltliche oder unentgeltliche Gewährung eigener Aktien an Mitarbeiter

Mit der Verwendung eigener Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Aktienzuteilung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens soll der Fokus der Mitarbeiter auf den Unternehmenswert gesteigert und die Interessen der Mitarbeiter an jene der Aktionäre angeglichen werden. Die Beteiligung soll den Mitarbeitern ermöglichen, an der Entwicklung des Unternehmens im verstärkten Ausmaß zu profitieren und stellt einen Leistungsanreiz dar. Dadurch sollen die Mitarbeiter enger an das Unternehmen gebunden und das Unternehmen für Mitarbeiter attraktiver gemacht werden. Gemäß § 153 Abs 5 AktG stellt eine vorrangige Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter einen ausreichenden Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte dar.

Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Die Gesellschaft soll weiters ermächtigt sein, die erworbenen eigenen Aktien für die Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden, welche die Gesellschaft auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 31. Mai 2007 begeben hat oder auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11. Juni 2012 begeben wird. Dadurch soll die Inanspruchnahme des in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2012 zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beschlossenen bedingten Kapitals verringert werden. Dies schließt einen Verwässerungseffekt für die bestehenden Aktionäre aus.

Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien beim Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten im In- und Ausland

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ihre strategische Zielsetzung, in den Ländern Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. Die Weiterführung der Expansion und die Erschließung neuer Märkte werden auch in Zukunft die Kernpunkte der Strategie der Gesellschaft bilden. Dies kann nur durch den Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften oder sonstigen Vermögenswerten im In- und Ausland erfolgen. Dabei kann es nur von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer (etwa aus steuerlichen Gründen) sein Interesse bekundet, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Des Weiteren kann bei Verwendung eigener Aktien oft auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, weil bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

Möglichkeit der raschen Wiederveräußerung eigener Aktien, insbesondere auch rasche Abwicklung einer Finanzierung durch den Verkauf von eigenen Aktien im Wege einer Paketplatzierung

Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie jederzeit in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Daher ist es im Interesse einer bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien erforderlich, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art – auch außerbörslich und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – zu ermöglichen.

4. Interessenabwägung

4.1 Erwerb eigener Aktien

Der Erwerb eigener Aktien auf andere Weise als durch ein öffentliches Angebot oder über die Börse kann wie beschrieben Vorteile für die Gesellschaft mit sich bringen.

Da der ausgewählte Erwerb von einzelnen Aktionären nicht nur der Gesellschaft, sondern vor allem auch den Aktionären dient, ist dieser sohin zulässig, weil eine Differenzierung möglich und eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist.

Der Erwerb eigener Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen des Erwerbs darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Bei Durchführung des Rückkaufs wird die Gesellschaft der Offenlegungspflicht nach § 82 Abs 9 Börsegesetz nachkommen.

4.2 Verwendung und Veräußerung eigener Aktien

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen, geeignet, verhältnismäßig und geboten ist. Im Hinblick auf die vorgesehene Verwendungs- bzw Veräußerungsermächtigung an den Vorstand überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Verwendung bzw Veräußerung der eigenen Aktien. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

Die vorgesehene Verwendungs- bzw Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Intention, eigene Aktien nicht bei der Gesell-

schaft zu belassen. Die Verwendung bzw Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte konkret Gebrauch machen, so ist durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte zu erstellen und zu veröffentlichen.

Wien, im Mai 2012

Der Vorstand